



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 13.03.2012, Zl. 460/2/11-F, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSG, LGBl.Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 44/2011, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Unter **störendem Lärm** sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- 3) Lärm wird dann **ungebührlicherweise** erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- 4) **Zimmerlautstärke** liegt vor, wenn Geräusche innerhalb der Wohnung der übrigen Bewohner des Hauses nicht mehr oder kaum noch vernommen werden können, sodass die Nachbarn dadurch nicht wesentlich gestört werden.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- 1) Das Starten oder Verwenden von **Kraftfahrzeugen** ohne zwingenden Grund sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf anderen Flächen als Straßen mit öffentlichem Verkehr, sofern jene in der Nähe von bewohnten Objekten oder zur Erholung genutzten Freiräumen liegen;
- 2) Die **Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten** im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 3) Die Benützung von motorisch betriebenen **Gartengeräten** wie beispielsweise **Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern** in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 4) Die maschinelle **Be- und -verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen** im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen sowie



vom 01. Juni bis 10. September eines jeden Jahres generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

- 5) **Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten** unter Einsatz vom Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen sowie vom 01. Juni bis 10. September eines jeden Jahres generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 6) **Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten** in Mehrfamilienwohnhäusern an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- 7) Das **Einwerfen von Glasflaschen** in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 8) Die durch mangelhafte Haltung von **Tieren** verursachte, länger andauernde Geräuschentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in und in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 9) Das Betreiben von **Rundfunk- und Fernsehgeräten**, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten **in öffentlichen Anlagen und Flächen**, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen hervorruft;
- 10) Das Betreiben von **Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten** in der Zeit der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) über **Zimmerlautstärke** oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 11) Den Betrieb von **Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen** innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

§ 3

Ausnahmen

- 1) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- 2) Ausgenommen nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sind Arbeiten durch die Gemeinde Krumpendorf am Wörther See und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.
- 3) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 6 sind Maßnahmen, welche nach der Kärntner Bauordnung 1996 oder der Gewerbeordnung 1994 bewilligt wurden.



§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen und sind gemäß § 4 K-LSG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 07.09.2005, Zl. 2263/1/05-I, außer Kraft.

Krumpendorf am Wörther See, am 13.03.2012

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Peter Nemec', is written over the printed name. The signature is fluid and cursive.

Ing. Peter Nemec

Angeschlagen am: 16.03.2012

Abgenommen am: